

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den konsekutiven
Master-Studiengang
„Language Sciences“ an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg und
der Universität Bremen**

vom 11.07.2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27.04.2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Der Fakultätsrat der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 15.02.2012 gemäß § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422), die Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ in der nachstehenden Fassung beschlossen. Das Präsidium hat sie am 12.06.2012 und das MWK am 19.06.2012 (Az. 27.5-74508-136) genehmigt.

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt, wer nachweist:

a) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Language Sciences, Linguistik oder Allgemeine (oder Vergleichende) Sprachwissenschaft oder

einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder

den Abschluss eines einzelphilologischen Studiums mit einer sprachwissenschaftlichen Bachelorarbeit.

Bei einem noch nicht abgeschlossenen Studium kann der Nachweis, dass es sich um eine sprachwissenschaftliche Bachelorarbeit handelt, über eine kurze Bestätigung der betreuenden Gutachterin/des betreuenden Gutachters erfolgen oder

einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einem Nachweis von mindestens 25 CP im Bereich Sprachwissenschaft. Dieser Nachweis muss bis zum Bewerbungsschluss erbracht sein.

b) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

c) Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A2. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der betreffenden Fremdsprache erworben haben.

d) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleis-

tungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1b bis d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(3) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 (1) nicht übersteigt.

§ 3 Zulassungsausschuss (ZA)

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen sowie über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß § 2 Abs. 1 a entscheidet ein Zulassungsausschuss anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

(2) Dem ZA gehören an

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrende,
- 1 Akademische/r Mitarbeitende/r und
- 1 Studierende/r.

Aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sollen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter aus jeweils einer der beteiligten Universitäten stammen. Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) Der ZA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

§ 4 Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den nach Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum **15. Juli** einzureichen. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Bewerbung und die Nachweise sollen elektronisch eingereicht werden; siehe www.uni-bremen.de/master. Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es

sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert werden.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- d) soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Absatz 2.

§ 5 Zulassung und Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind diese erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber zum Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl nicht übersteigt.

(2) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Erfüllen mehr Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Der Zulassungsausschuss gemäß § 3 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

1.0 – 1.5	50 Punkte
1.6 – 2.0	40 Punkte
2.1 – 2.5	30 Punkte
2.6 – 3.0	20 Punkte
3.1 – 3.5	10 Punkte
3.6 – 4.0	0 Punkte

- zu 50 % (50 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

1.0 – 1.5	50 Punkte
1.6 – 2.0	40 Punkte
2.1 – 2.5	30 Punkte
2.6 – 3.0	20 Punkte
3.1 – 3.5	10 Punkte
3.6 – 4.0	0 Punkte

(5) Der Zulassungsausschuss schlägt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Zulassungsausschusses, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen und das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen/Bewerber, die nach dieser Ordnung zuzulassen sind, erhalten einen gemeinsamen Zulassungsbescheid der Universität Bremen und der Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin/der Bewerber die Einschreibung an der Universität Bremen vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen/Bewerber, die aufgrund des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vorlegen. Die Einschreibung an der Universität Bremen erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen/Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten ha-

ben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studiengänge besetzt sind, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

§ 7

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Rangfolge an die Bewerberinnen/Bewerber vergeben:

- a) Die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang.
 - aa) in einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlichen deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Language Sciences“ außer Kraft.